



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2016

Nr. 13/2016

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	150
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG	150
Satzung über die Auflösung des Eigenbetriebes "Klinikum Schaumburg" und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Klinikum Schaumburg"	150
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995	150
9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986	151
8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	151
Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg	151
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2016	152
Hauptsatzung der Stadt Rinteln	153
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Regete“ mit 1. Änderung, Ortsteil Exten	155
1. Änderungssatzung zur Vergnügenssteuersatzung der Stadt Stadthagen	155
9. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	155
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung	156
Satzung der Gemeinde Niedernwöhren über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 15.12.2016	157
Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvertrag) (<i>Gemeinde Pollhagen, Stadt Sachsenhagen</i>)	159
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2016	159
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	160
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2016	160

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen	161
Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung	161
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2016	161
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch	162
8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	162
7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	162
Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Apelern zum 01.01.2011	163
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	163
1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen	164
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz (<i>Flecken Hagenburg</i>)	164
Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvertrag) (<i>Gemeinde Pollhagen, Stadt Sachsenhagen</i>)	(S.159)
Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd" einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“	165
Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“	165
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen	166
Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen	170
Ordnung für die Friedhofskapelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen	172
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenhagen	172
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	173
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen	173
D Sonstige Mitteilungen	

Anlagen:	
1 zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Regete“ mit 1. Änderung, Ortsteil Exten
2 zu:	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung

- 3 zu: Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvertrag)
(Gemeinde Pollhagen, Stadt Sachsenhagen)
- 4 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung
- 5 zu: Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Apelern zum 01.01.2011
- 6 zu: Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd" einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“
- 7 zu: Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“
- 8 zu: Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten
einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2017.*

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Schaumburg Lippe GmbH haben bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung für Grundwasserentnahme aus den Fassungsanlagen des Wasserwerkes Stiftswald bis zu einer Gesamtmenge von 300.000 m³/a beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 29.11.2016
Aktenzeichen: 67 81 00/02

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG

Das Unternehmen Wind- und Energieverbund Schaumburg hat bei mir die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen auf nachstehenden Flurstücken beantragt:

- Beckedorf , Flur 10, Flurstücke 169, 170 und 136,
- Beckedorf, Flur 2, Flurstück 100/3,
- Riepen, Flur 11, Flurstück 17/2,
- Riepen, Flur 4, Flurstücke 49/3, 41, 29/29, 29/31 und 26/2

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG)

Stadthagen, den 13.12.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Satzung über die Auflösung des Eigenbetriebes "Klinikum Schaumburg" und zur Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes "Klinikum Schaumburg"

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes "Klinikum Schaumburg"

im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages die ärztliche Versorgung und die Pflege von kranken Personen mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern sowie die Geburtshilfe

werden ab dem 01.01.2017 auf die AGAPLESION EV. KRANKENHAUS BETHEL Bückeberg gGmbH übertragen.

Die Aufgabe

"Betrieb einer Kindertagesstätte"

wird ab dem 01.01.2017 in die Verwaltung des Landkreises Schaumburg überführt.

(2) Der Eigenbetrieb "Klinikum Schaumburg" wird mit Ablauf des 31.12.2016 aufgelöst.

(3) Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes "Klinikum Schaumburg" vom 24.02.2009 wird mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2

(1) Zum Stichtag 31.12.2016 ist letztmalig ein Jahresabschluss aufzustellen, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(2) Vermögen und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes, die nach Übergang des Betriebes auf die AGAPLESION EV. KRANKENHAUS BETHEL Bückeberg gemeinnützige GmbH, Herminenstraße 12, 31675 Bückeberg, im Betrieb verbleiben, wird auf den Landkreis Schaumburg übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 14.12.2016

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die	
a) Schmutzwasserbeseitigung	9,52 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	5,59 €
je qm beitragspflichtiger Fläche.	

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,79 €.

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bückerburg, den 15.12.2016

Stadt Bückerburg

Bürgermeister
Brombach

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückerburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Bückerburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern

a) aus Hauskleinkläranlagen	34,66 €	und
b) aus abflusslosen Sammelgruben	33,51 €	
je angefangenen eingesammelten cbm.		

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bückerburg, den 15.12.2016

Stadt Bückerburg

Bürgermeister
Brombach

8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückerburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Sitzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	155,-- Euro
b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	105,-- Euro
c) an den/die Fraktionsvorsitzenden als Grundbetrag	145,-- Euro
zuzüglich je Fraktionsmitglied	5,-- Euro
d) an die Beigeordneten	60,-- Euro

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bückerburg, den 16.12.2016

Stadt Bückerburg

Brombach
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückerburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückerburg am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilnahmegebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Bückerburg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

(1) bei einem halbtägigen Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 4 Stunden
80 €

(2) bei einem zeitübergreifenden Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden
180 €

(3) bei einem ganztägigen Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden
240 €

(4) bei einem zeitübergreifenden Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden
215 €

(5) bei einem ganztägigen Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 9 Stunden
290 €

(6) Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Sonderöffnungszeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (5) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr von **7 €** erhoben. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der Dauer der Sonderöffnungszeit festgelegt. Die Erziehungsberechtigten müssen sich für die Dauer eines Kindergartenjahres zu einer Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit verbindlich verpflichten.

(7) Für die jeweilige Betreuungsform von 6 Stunden und mehr ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit vorgesehen.

§ 2 Minderungsgebühren

Die in § 1 (1) bis (5) genannten Teilnahmegebühren werden um folgende Beträge gemindert:
 um 5 €, wenn eine weitere,
 um 10 €, wenn 2 weitere oder
 um 15 €, wenn mehr als 2 weitere kindergeldberechtigte Personen zum Haushalt des Kindes gehören, für das der Teilnahmegebühren zu entrichten ist.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Stadt Bückeberg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 ein. Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht (Teilnahmegebühr und Mittagessengebühr) beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

(2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

(4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeberg zu zahlen.

(5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg vom 1.1.2016 außer Kraft.

Bückeberg, den 16.12.2016

Brombach
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	29.341.400 €	994.000 €	30.335.400 €
ordentliche Aufwendungen	- 29.341.400 €	- 994.000 €	- 30.335.400 €

außerordentliche Erträge	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	27.705.700 €	994.000 €	28.699.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	- 26.938.700 €	- 320.900 €	- 27.259.600 €
Einzahlungen für Investitionen	1.095.000 €	576.700 €	1.671.700 €
Auszahlungen für Investitionen	- 3.599.800 €	- 2.411.600 €	- 6.011.400 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.334.300 €	1.160.000 €	3.494.300 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 603.900 €	- €	- 603.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.110.000 € um 1.060.000 € erhöht und damit auf 3.170.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 710.000 € um 2.789.000 € erhöht und damit auf 3.499.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 22.09.2016

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 13.12.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 20.12.2016

Der Bürgermeister
Brombach

Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Rinteln“.

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 17. Juli 1979 mit Wirkung vom 01. Oktober 1979 die Rechtsstellung einer „selbständigen Gemeinde“ verliehen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt stellt dar: „Über einem blau-silbernen Fluss im Schildfuß eine dreitürmige silberne Burg im roten Felde, im Tor auf Rot ein silbernes Nesselblatt“.

(2) Die Farben der Stadt Rinteln sind „weiß und rot“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Rinteln“.

(4) Die den ehemaligen Gemeinden, die nunmehr Ortsteile der Stadt Rinteln sind, verliehenen Wappen und Farben dürfen innerhalb des jeweiligen Ortsteiles als örtliches Symbol weitergeführt werden, insbesondere bei Anlässen feierlicher oder sonst repräsentativer Art.

(5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortsteile zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,-- EURO übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- EURO nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ortsräte

(1) Die am 01. März 1974 eingegliederten Gemeinden bilden jeweils einen Gemeindeteil (Ortsteil). Die Gemeindeteile werden wie folgt benannt:

Stadt Rinteln Ortsteil Ahe
 Stadt Rinteln Ortsteil Deckbergen
 Stadt Rinteln Ortsteil Engern
 Stadt Rinteln Ortsteil Exten
 Stadt Rinteln Ortsteil Friedrichswald
 Stadt Rinteln Ortsteil Goldbeck
 Stadt Rinteln Ortsteil Hohenrode
 Stadt Rinteln Ortsteil Kohlenstädt
 Stadt Rinteln Ortsteil Krankenhagen
 Stadt Rinteln Ortsteil Möllenbeck
 Stadt Rinteln Ortsteil Schaumburg
 Stadt Rinteln Ortsteil Steinbergen
 Stadt Rinteln Ortsteil Strücken
 Stadt Rinteln Ortsteil Todenmann

Stadt Rinteln Ortsteil Uchtdorf
 Stadt Rinteln Ortsteil Volksen
 Stadt Rinteln Ortsteil Wennenkamp
 Stadt Rinteln Ortsteil Westendorf

(2) Die Stadt Rinteln gliedert sich in folgende Ortschaften mit Ortsrat:

Deckbergen-Schaumburg-Westendorf
 Ahe-Engern-Kohlenstädt
 Steinbergen
 Todenmann
 Möllenbeck
 Exten
 Taubenberg (umfassend die Ortsteile Uchtdorf, Friedrichswald, Wennenkamp, Goldbeck)
 Krankenhagen-Volksen
 Hohenrode-Strücken
 Rinteln

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Deckbergen-Schaumburg-Westendorf	9
Ahe-Engern-Kohlenstädt	7
Steinbergen	9
Todenmann	7
Möllenbeck	7
Exten	7
Taubenberg	7
Krankenhagen-Volksen	9
Hohenrode-Strücken	7
Rinteln	11

(4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(5) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege der örtlichen Geschichte
2. Unterhaltung von Denkmälern

(6) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, besteht neben den in § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten vor Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses ein Anhörungsrecht in folgenden Angelegenheiten:

1. Ernennung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister
2. Haushaltsplanberatungen
3. Besetzung von Schulleiterinnenstellen oder Schulleiterstellen an den Grundschulen in den Ortschaften
4. Einstellung von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten in den Ortschaften
5. die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
6. Vorschlag von Personen für die Ernennung zur Verwaltungsstellenleiterin oder zum Verwaltungsstellenleiter

§ 6 Verwaltungsstellen

(1) In den Ortsteilen werden Verwaltungsstellen eingerichtet, deren Leitung ehrenamtlich wahrgenommen wird. Im Ortsteil Rinteln werden diese Tätigkeiten durch die Verwaltung der Stadt Rinteln wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Verwaltungsstellen bestehen hauptsächlich in der Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

In Betracht kommen hier insbesondere

- die Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner
- die Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die Stadtverwaltung
- Hilfeleistung bei der Antragstellung

- Veranlassung von notwendigen Maßnahmen in den Fällen, in denen die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unaufschiebbar ist, und die Stadtverwaltung nicht mehr rechtzeitig tätig werden kann.

(3) Die Verwaltungsstellen halten regelmäßig Sprechstunden ab, deren Zeiten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt werden.

(4) Die Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortrates vom Rat der Stadt Rinteln unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer der Kommunalwahlperiode ernannt.

(5) Die Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

(6) Ernante Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

§ 7 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

(1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, sofern sie oder er die Übernahme nicht ablehnt.

(2) Die Übernahme von Hilfsfunktionen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister ist auf den Ortsteil beschränkt, in dem sie oder er wohnt, solange in den übrigen Ortsteilen der Ortschaft Verwaltungsstellen bestehen.

(3) Der Umfang der Hilfsfunktionen entspricht dem der Aufgaben der Verwaltungsstelle (§ 6).

§ 8 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt Rinteln in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen und anderen Einrichtungen, soweit der Rat keine besondere Regelung getroffen hat. § 138 Abs. 2 NKomVG ist zu beachten.

(2) Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 25.000,- EURO nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG). Dies gilt auch für die Ortschaften.

§ 9 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters und Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Der Rat der Stadt Rinteln beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Stadt Rinteln mit der allgemeinen Vertretung.

(2) Die Verhinderungsververtretung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt gemäß § 85 Abs. 3 NKomVG.

§ 10 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Zahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Rinteln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten)

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erfolgter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ und im Internet unter „www.rinteln.de“, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sind Pläne, Karten Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Rinteln ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg hingewiesen. Bei sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Absatz 2 erfolgt dieser Hinweis in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ und im Internet unter „www.rinteln.de“. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen oder Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes, für Ortschaften oder für Ortsteile. Die Rechte der Ortsräte gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rinteln vom 01.11.2001 außer Kraft.

Rinteln, den 08.12.2016

Thomas Priemer
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“, einschl. örtlicher
Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes
Nr. 2 „Regete“ mit 1. Änderung, Ortsteil Exten

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“ im Ortsteil Exten, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Regete“ mit 1. Änderung, Ortsteil Exten, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Ebenso wurde die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit 1. Änderung „Regete“, umfasst die Flurstücke 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/13, 29/14, 28/7, 28/8 (tlw.), in der Flur 2 und das Flurstück 86/2 (tlw.) in der Flur 6 der Gemarkung Exten.

Das Plangebiet liegt östlich der „Regetestraße“, westlich der Straße „Im Gallenort“ und südlich der „Parkstraße“ in der Gemarkung Exten und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Exten, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Regete“ mit 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rinteln, den 20.12.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 150, 168 AO. In diesen Fällen hat die/der Steuerschuldner/in die Steuer selbst zu berechnen.

Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird bei unbeanstandeten Steueranmeldungen nicht erteilt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Stadthagen, 12.12.2016

Theiß
Bürgermeister

9. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 1 ersetzt:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Stadthagen betreibt die Kindertagesstätten „Herminenstift“, „Jägerhof“ und „Zwergenland“ im Stadtgebiet sowie „Löwenzahn“ in Enzen, „Kinderwelt“ in Wendthagen und „Wunderland in Oberwöhren“ als öffentliche Einrichtungen und erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gemäß der Betreiberverträge und Finanzierungsrichtlinien werden in Kindertagesstätten der freien Träger Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 7 ersetzt:

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen monatlich:

Betreuungszeit	für Kinder ab 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren und Krippenplätze
	Gebühr in € [Euro]	Gebühr in € [Euro]
0,5 Stunden	13,00	15,50
1,0 Stunde	26,00	31,00
4,0 Stunden (nachmittags)	101,00	121,00
5,0 Stunden (vormittags)	126,00	152,00
6,0 Stunden	151,00	182,00
7,0 Stunden	176,00	212,00
8,0 Stunden	201,00	242,00
9,0 Stunden	226,00	272,00
10,0 Stunden	251,00	303,00

(2) Ab dem Monat, in dem Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, ist die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren zu zahlen. Das gilt nicht bei der Aufnahme in eine Krippengruppe.

(3) In den Vormittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 5 Stunden; in den Nachmittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 4 Stunden und in der Ganztagsgruppe beim Kindergarten Jägerhof gelten Pflichtanmeldezeiten von 10 Stunden. In allen übrigen Ganztagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 8 bis 15 Uhr. In Ausnahmefällen oder im Falle freier Kapazitäten können Kinder auch halbtags aufgenommen werden.

(4) In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr), ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine monatliche Gebühr von 26,00 € pro Stunde zu zahlen.

(5) Sind zwei Kinder in einer Kindertagesstätte aufgenommen, erhält das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei Kindern wird für das 3. Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 KitaG (beitragsfreies Kindergartenjahr) haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

(6) Für jedes kindergeldberechtigte Kind, das keine Kindertagesstätte besucht, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15,00 € gewährt; bei Eltern die lediglich ½ Kindergeld bekommen, wird die Gebührenermäßigung halbiert. Diese Regelung über die Gebührenermäßigung gilt jedoch nicht, hinsichtlich der Verpflegungskosten sowie maximal bis zu einem monatlichen Sockelbetrag wie folgt:

Sockelbetrag	für Kinder ab 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren und Krippe
	€	€
vormittags (5 Std. Betreuung)	80,00	100,00
nachmittags (4 Std. Betreuung)	65,00	80,00
ganztags (6 Std. Betreuung)	155,00	210,00

(7) Sofern Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten wird, wird eine zusätzliche monatliche Gebühr von 65,00 € erhoben. Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2016

Theiß
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“
mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.12.2016 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich (**siehe anliegenden Plan**) entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“, er wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: durch die Westgrenze der Straße Am Thiegraben und durch die Westgrenze des angrenzenden Wirtschaftsweges
- im Norden: durch die Südgrenze der Grundstücke Am Köllingskamp Nr. 2 bis 10
- im Osten: durch das Ostufer des Thiegrabens
- im Süden: durch die Südgrenze des städtischen Rasenweges (Flurstück 23/3) und der Südgrenze der sich östlich an den Rasenweg anschließenden städtischen Grünfläche (Flurstück 23/11).

(Karte ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 13.12.2016

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Theiß

Satzung der Gemeinde Niedermöhren über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Niedermöhren in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem ganz oder teilweise die Einnahmen aus den in § 1 genannten Spielgeräten und Musikautomaten zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte und Musikautomaten aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,

2. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte und Musikautomaten.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes oder Musikautomaten.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das jeweilige Spielgerät oder der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einzspielergebnis des einzelnen Gerätes.

(2) Als Einzspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, abzüglich Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einzspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo 2“ angegeben. Das negative Einzspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- EURO anzusetzen und es darf nicht mit einem Einzspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren- /Hopper- /Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, täglichen Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Für Automaten und Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einzspielergebnisses für jedes Gerät.

(2) Bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

- a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 20,00 EUR
- b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 10,00 EUR
- c) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 EUR
- d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
- e) Musikautomaten 10,00 EUR

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen der Steueranspruchs

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte, Automaten oder Apparate.

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf dem dafür vorgegebenen Vordruck der Gemeinde Niedermöhren einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 167, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen.

(2) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG in Verbindung mit § 169, 170 AO automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese beträgt einheitlich vier

Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Bei Geräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählerwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Niedernwöhren die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Niedernwöhren die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparates ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten und Automaten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tage des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Geräte namen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Betrieb bzw. Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei dem Wechsel des Aufstellungsortes und bei Änderung der Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einzpielresultat) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Die Gemeinde Niedernwöhren ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15.12.2016

Thomas Bachmann
Bürgermeister

Sebastian Kühn
Gemeindedirektor

(weiter auf Seite 159)

Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderungsvertrag)

Zwischen der **Gemeinde Pollhagen**, vertr. durch Gemeindedirektor Marc Busse und Bürgermeister Friedrich Möller, Rottstraße 2, 31718 Pollhagen,

und

der **Stadt Sachsenhagen**, vertr. durch Stadtdirektor Frank Behrens und Bürgermeister Ralf Hantke, Markt 1, 31553 Sachsenhagen

beide Landkreis Schaumburg.

Präambel

Im Bereich der Grenze zwischen den Gemarkungen Pollhagen und Nienbrügge ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem angeschlossenen landwirtschaftlichen Lohnbetrieb angesiedelt. Der Betriebsstandort wird durch die Gemarkungsgrenze geteilt. Der Betrieb ist momentan an der Grenze der Ausbaufähigkeit. Für mögliche künftige Erweiterungen des Betriebsstandortes, ist die Betriebsstätte städtebaulich als Ganzes zu beurteilen und damit auch entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu überplanen. Dies ist durch die momentane Situation nur eingeschränkt möglich. Damit der vorhandene Betrieb in seiner künftigen Entwicklung und seinem jetzigen Bestand und den Arbeitsplätzen dauerhaft gesichert werden kann, ist es erforderlich, Regelungen zur künftigen Planungshoheit für diesen Bereich zu treffen. Damit hier eine geordnete städtebauliche Entwicklung künftig erfolgen kann, schließen die Gemeinde Pollhagen und die Stadt Sachsenhagen i.R. d. §§ 24 – 27 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL 2010, 576) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden folgende Grundstücke der Gemarkung Nienbrügge der Gemarkung Pollhagen zugeordnet:

Flur	Flurstück	Fläche m²	Lage
1	5	9.291	In den Fulwiesen
1	7/1	9.320	In den Fulwiesen
1	8/1	9.078	In den Fulwiesen
	Summe	27.689	

Folgende Grundstücke der Gemarkung Pollhagen werden der Gemarkung Nienbrügge zugeordnet:

Flur	Flurstück	Fläche m²	Lage
9	7/1	13.847	Schaumburger Straße
9	17/11	2.168	Sachsenhäger Str. -K33-
9	19/3	1.143	Schaumburger Straße
9	19/4	1.332	Schaumburger Straße
9	20/5	930	Vor Nienbrügge
9	8/2	2.500	Vor Nienbrügge
9	43/8	7.500	Vor Nienbrügge
9	20/7	468	Vor Nienbrügge
	Summe	29.888	

Der als Anlage beigefügte Flurkartenauszug ist Bestandteil dieses Vertrages.

(Karte ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)

§ 2

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt.

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten trägt die Stadt Sachsenhagen.

§ 4

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Vertragsparteien gemeinsam beantragen werden.

§ 5

Der Vertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Sachsenhagen, den 15. Dezember 2016

Gemeinde Pollhagen	Stadt Sachsenhagen
Gemeindedirektor Marc Busse	Stadtdirektor Frank Behrens
Bürgermeister Friedrich Möller	Bürgermeister Ralf Hantke

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gemäß § 25 Abs. 1 NKomVG mit Verfügung vom 20.12.2016 - AZ: 15 13 20 - aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Stadt Sachsenhagen und die Gemeinde Pollhagen veröffentlicht.

Pollhagen, 22.12.2016	Sachsenhagen, 22.12.2016
Gemeindedirektor Marc Busse	Stadtdirektor Frank Behrens
Bürgermeister Friedrich Möller	Bürgermeister Ralf Hantke

I. Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	596.500	21.400	0	617.900
ordentliche Aufwendungen	595.900	5.850	0	901.750
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.400	21.400	0	604.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.400	5.850	0	573.250
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	123.000	0	12.000	111.000

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.000	20.600	0	187.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	706.400	9.400	0	715.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	734.400	26.450	0	760.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016, werden nicht verändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Wiedensahl, den 08.12.2016

Anneliese Albrecht
Bürgermeisterin

Ralf Dunger
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, 19.12.2016

Ralf Dunger
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 18,-- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in

dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

Die Pauschalentschädigung erhöht sich um 12,-- € monatlich, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die gesamten Sitzungsunterlagen (Einladung, Erläuterungen und Niederschrift) ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

31691 Helpsen, 15.12.2016

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köritz

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.004.900	101.600	536.200	3.570.300
ordentliche Aufwendungen	4.019.500	100.800	163.600	3.956.700
außerordentliche Erträge	0	800	0	800
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.800.300	94.100	523.700	3.370.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.723.800	59.200	123.400	3.659.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.700	103.600	0	142.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.006.700	16.600	0	1.023.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.839.000	197.700	523.700	3.513.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.730.500	75.800	123.400	4.682.900

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 22.09.2016

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.12.2016, Az. 20 14 10/51 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Helpsen, 22. Dezember 2016

Kolb
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

a) § 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Die Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,- €.

b) § 2 Ziffer 5 entfällt

c) § 2 Ziffern 6 bis 7 werden zu § 2 Ziffern 5 bis 6

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

31691 Helpsen, 13.12.2016

Kesselring
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen
Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 31.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten dargestellt:
(drei Karten sind im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung, nebst Begründung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, und in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Helpsen, 23.12.2016

Kolb
Gemeindedirektor

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.040.000	68.300	29.100	2.079.200
ordentliche Aufwendungen	2.040.000	69.100	29.900	2.079.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.814.900	65.500	14.300	1.866.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.668.700	26.500	24.800	1.670.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.500	0	0	27.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	255.300	27.000	20.000	262.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.842.400	65.500	14.300	1.893.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.924.000	53.500	44.800	1.932.700

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31693 Hespe, den 24.10.2016

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.11.2016, Az 20 14 10/52 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hespe, 21. Dezember 2016

Hamelberg
Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagensatz der Gemeinde Seggebruch

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

a) § 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Die Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- €.

b) § 2 Ziffer 5 entfällt

c) § 2 Ziffern 6 bis 8 werden zu § 2 Ziffern 5 bis 7

d) § 6 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft

31691 Seggebruch, 15.11.2016

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 7 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kindertagesstätte Bergkrug	48,00 €
Hort Seggebruch (5 Tage) -ohne Ferienbetreuung-	41,00 €
Hort Seggebruch (3 Tage) -ohne Ferienbetreuung-	24,60 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen. Dies gilt nicht für die Dauer der angebotenen Ferienbetreuung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

31691 Seggebruch, 20.12.2016

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“	23,00 €
----------------------------	---------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

31691 Seggebruch, 20.12.2016

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde
Apelern zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in der Sitzung am 13.12.2016 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts die nachstehende 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Apelern beschlossen.

Die 1. Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser geprüft.

Die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz schloss mit folgender Schlussbemerkung:

„Wir haben die aktualisierte erste Eröffnungsbilanz und deren Anhang der Gemeinde Apelern zum 01.01.2011 geprüft. Die Eröffnungsbilanz gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Apelern. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In der Prüfung einbezogen wurden das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der vermögensgegenstände. Der Anhang enthält ausreichend die gesetzlichen geforderten Erläuterungen der wesentlichen Angaben zur ersten Eröffnungsbilanz.“

Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.

Die erste Eröffnungsbilanz ist vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (Artikel 6, Abs.8 Neuordnungsgesetz).“

Nienburg/Weser, den 30.06.2016

Runge Schwill-Rudolph
Prüfer Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Apelern fasste in der Sitzung am 13.12.2016 den folgenden Beschluss:

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Apelern zum 01.01.2011 wird nebst der Anhänge und Anlagen beschlossen. Folgende Feststellungen werden getroffen:

- Von der Wertaufgriffsgrenze nach § 60 Abs.2 GemHKVO wird Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € wird verzichtet.
- Auf die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wird verzichtet. (§ 60 Abs.3 GemHKVO)
- Auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen wird gem. § 60 Abs.5 GemHKVO verzichtet.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht gem. § 129 Abs.2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer Samstags) in der Verwaltung der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Zimmer 203, öffentlich aus.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Apelern
(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 5 beigefügt)

Rodenberg, den 14.12.2016

Janisch
Gemeindedirektor

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung,
Verdienstaufschlag und Auslagensatz**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15/2016 S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Erstattung der Reisekosten (§ 4) für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschalles besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 60,00 € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionssitzungen (bis max. 12 Sitzungen im Jahr) eine Sitzungsvergütung in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

(4) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 3 wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstaufschlag ein Betrag von 20,00 € pro Stunde und 100,00 € je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Einzelfall entscheidet der Rat.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(6) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse und den Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 2 Entschädigung für herausgehobene Funktionen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 NKomVG erhalten zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 125 € monatlich.

Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten zusätzlich zur monatlichen Pauschalvergütung nach § 1 Abs. 2 eine weitere Pauschalentschädigung von 60,00 € monatlich.

Die Fraktions- und Gruppenvorsitzende erhalten zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Entschädigung von 60 € monatlich.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2 nur die jeweils höchste.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 und 4 sind auf nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend anzuwenden. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Samtgemeindegebietes haben, werden ihnen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 4 Reisekosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder nach dem Bundesreisekostengesetz die entsprechenden Reisekosten. Daneben werden keine Sitzungsvergütungen gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Verdienstausfall, Fahrtkosten)

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen, nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz wird höchstens ein Betrag von 25,00 € pro Monat gezahlt.

(2) Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen (Sb), die auf einem Lehrgang auf Kreisebene zur Ausbildung für den Feuerwehrdienst teilnehmen, erhalten neben Fahrtkosten eine Entschädigung von 15,00 € pro Lehrgang.

§ 6 Steuern und Sozialversicherung

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Sachsenhagen, den 15.12.2016

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 29.09.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Sachsenhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Auhagen, Hagenburg, Sachsenhagen und Wölpinghausen unterhaltenen Ortsfeuerwehren von Auhagen-Düdinghausen, Hagenburg-Altenhagen, Nienbrügge, Sachsenhagen, Bergkirchen, Wiedenbrügge-Schmalenbruch und Wölpinghausen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Sachsenhagen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Ortsfeuerwehren Hagenburg-Altenhagen und Sachsenhagen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Auhagen-Düdinghausen, Bergkirchen, Nienbrügge, Wiedenbrügge-Schmalenbruch und Wölpinghausen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 15.12.2016

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

Auf Grund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 31.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Erstattung der Fahrtkosten (§ 4) und der Reisekosten (§ 7) für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstausfalles besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 40,-€ gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Rates, dem Verwaltungsausschuss, der Ausschüsse und den Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigungen eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

(4) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionssitzungen (Fraktionssitzungen eingeschränkt auf die Zahl der Verwaltungsausschusssitzungen im Jahr) eine Sitzungsvergütung in Höhe von 20,- € je Sitzung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses erhalten die Ratsmitglieder 30,- € je Sitzung.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(6) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 3 wird der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstausfall ein Betrag von 15 Euro/Stunde und 60 Euro je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.

§ 2 Entschädigung des Bürgermeisters und seines Vertreters

(1) Der Bürgermeister erhält zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,- €.

Der 1. stellv. Bürgermeister erhält zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 100,- € monatlich.

Der 2. stellv. Bürgermeister sowie die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs., 2 eine Entschädigung von 75,- €.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für die Monate gezahlt, in denen die Amtsgeschäfte wahrgenommen worden sind. In den Fällen, in denen an die Funktionsträger die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt werden kann, erhalten die Stellvertreter, die diese Funktion ausüben, die Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung für den Gemeindedirektor und stellv. Gemeindedirektor

(1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 290,- € monatlich.

(2) Der stellv. Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 115,- € monatlich.

(3) Der 2. stellv. Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 75,- € monatlich.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 und § 3 werden je Ratsmitglied und Monat bis zu einer Gesamthöhe von max. 650,- € gewährt.

§ 4 Fahrtkosten für Ratsmitglieder der Gemeinde

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Hagenburg erhalten für die Fahrten im Auftrage der Gemeinde eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der § 1 Abs. 3 und 5 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen, nachgewiesenen Auslagen erstattet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro/Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende/nebenamtliche Gemeindedirektor, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung nicht gezahlt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung vom 13.12.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hagenburg, den 05.12.2016

Wedemeier
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen
Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd" einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd", einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 6 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd", Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd", einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 19.12.2016

Der Stadtdirektor
Behrens

**Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen
Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 den Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 7 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 19.12.2016

Der Stadtdirektor
Behrens

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen

Für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen hat der Kirchenvorstand gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KA BI 1991 Nr. 1) am 17.11.2016 eine Friedhofsordnung beschlossen. Zu der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 17.11.2016 die folgende Friedhofsbelegungs-, Friedhofsgebühren- und Friedhofskapellenordnung beschlossen; sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenhagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke Flur 4; 9 aus 30; 99/9 Gemarkung Lauenhagen, in der Größe von insgesamt 15.046 qm. Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Lauenhagen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenhagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, vollständig geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pieketsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschl. Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber in der Regel für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen, zu befahren.
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, wie Kirchenvorstand, Gemeindegemeinderat, Friedhofsarbeiter, Totenfrau, Küsterin, ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.

(2) Vor der Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10a Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10b Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatz 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenbaumreihengrabstätten
- f) Urnenbaumwahlgrabstätten
- g) Kinderreihengrabstätten
- h) Rasenreihengrabstätten
- i) Rasenwahlgrabstätten, lt. KV-Beschluß v. 17.11.2016 sollen auf dem Rasengrabfeld keine Dreiergräber ausgewiesen werden

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr

gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Weitere Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnendoppelgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beisetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 0,90 m Breite: 0,60 m
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m
b) für Urnen: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m

Im Einzelnen ist die Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Kosten für das Abräumen werden ggf. den jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Der Grabstein wird von den Angehörigen beschafft. Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Platte vor dem Grabstein niedergelegt werden. Der Grabschmuck muss kleiner sein als die Platte. Nach Ablauf der Ruhezeit muss der Grabstein von den Angehörigen abgeräumt werden, im übrigen gilt Abs. 1.

§ 13 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Doppelwahlgrabstätte einmalig und für eine Dreierwahlgrabstätte zweimalig verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsvertrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
7. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf einer der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte muss dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 3 sowie § 13 (Absatz 3) 1 bis 7 entsprechend.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnendoppelwahlgrabstätten

(1) Urnendoppelwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnendoppelwahlgrabstätten.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Innerhalb eines Grabfeldes sollte die Gestaltung einheitlich sein. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen

Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzlichen Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die bisherige Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit muss der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt und eine entsprechende Abräumgebühr entrichtet worden ist. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 23 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Weiteres regelt die Friedhofskapellenordnung.

VII. Gebühren

§ 25

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

(2) Mit dem Nutzungsberechtigten wird ein Ablösevertrag über die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschlossen.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, endeten am 31.12.1995. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsberechtigten an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Lauenhagen, den 17.11.2016

Der Kirchenvorstand

Norbert Kubba (Kirchenvorstandsvorsitzender)
C. Roß (Kirchenvorsteher)
Lübke (Kirchenvorsteher)

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, den 25. November 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen

Für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen hat der Kirchenvorstand gem. § 4 der Rechtsverordnung über

die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KA BI 1991 Nr. 1) am 17.11.2016 eine Friedhofsordnung beschlossen. Zu der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 17.11.2016 die folgende Friedhofsbelegungs-, Friedhofsgebühren- und Friedhofskapellenordnung beschlossen; sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

1. Die für Beisetzungen genutzten und vorgesehenen Teile des Friedhofs werden in 15 Grabfelder eingeteilt.

Die Lage und die Größe der Grabfelder ergeben sich aus dem dieser Ordnung beigefügten Belegungsplan.

(Plan ist im Anschluss an Seite 174 des Amtsblatts als Anlage 8 beigefügt)

2. Die Einteilung der Grabstätten sowie deren Gestaltung und die Vergabe von Nutzungsrechten regelt die Friedhofsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

3. Im Grabfeld 1, 2 und 8 erfolgen nur noch Zubelegungen auf freien Grabstellen von Wahlgrabstellen an Nutzungsberechtigte entsprechend der jeweiligen Friedhofsordnung.

Die Grabfelder 10 bis 13 sind voll belegt und geschlossen, bis eine neue Nutzung beschlossen worden ist.

4. Es sind angelegt:

4.1 Feld 1 Rasengrabstätten mit Grabstein mit einer Platte mit und ohne Loch in einer Tiefe von 50 cm und einer Breite von 50 cm bis zur Breite des Grabsteins.

Einzelreihenreihengräber haben die Maße von b 35 x l 225 cm.

Doppelwahlgräber haben die Maße von b 270 x l 225 cm. Dreierwahlgräber sind nicht zugelassen.

Die Grabsteine für Einzelreihengräber haben die Maße von h 70 x b 50 cm.

Die Grabsteine für Doppelwahlgräber haben die Maße von h 70 x b 90 cm.

Die Grabsteine für Findlingsdoppelwahlgräber und Findlingseinzelreihengräber haben die Maße von b 90 x b 90 cm.

Die Belegung erfolgt von Süd nach Nord als Raseneinzelreihengrab.

Die Belegung erfolgt von Nord nach Süd als Findlingsdoppelwahlgrab oder Findlingseinzelreihengrab.

Die Belegung erfolgt von Ost nach West und von West nach Ost als Rasendoppelwahlgrab.

4.2 Feld 2 Rasengrabstätten mit Grabstein

Siehe 4.1 Feld 1

Die Belegung erfolgt von Ost nach West als Rasendoppelwahlgrab.

4.3 Feld 3 Rasengrabstätten mit Grabstein

Siehe 4.1 Feld 1

Die Belegung erfolgt von Ost nach West als Rasendoppelwahlgrab.

Die Belegung erfolgt von Süd nach Nord als Findlingsreihengrab und Findlingsdoppelreihengrab.

Die Belegung erfolgt von Nord nach Süd als Rasenreihengrab.

4.4 Feld 4 Reihenpflanzgrabstätten mit Grabstein

Einzelreihengräber haben die Maße von b 135 x l 225 cm. Doppelwahlgräber haben die Maße von b 270 x l 225 cm.

Dreierwahlgräber haben die Maße von b 405 x l 225 cm. Die Grabsteine für Einzelreihengräber haben die Maße von h 80 x b 60 cm.

Die Grabsteine für Doppelwahlgräber haben die Maße von h 80 x b 90 cm.

Die Gräber sind durch einen Schling einzufassen.

Der Schling hat die Maße von b 60 x l 160 cm für jede Einzelgrabstelle.

Bei einer Einfassung mit nur einem Schling aus Stein, darf dieser die Maße des Grabes nicht überschreiten.
Die Belegung erfolgt von Ost nach West und von West nach Ost getrennt durch eine Weg und eine Hecke.
Ein Belegen der Grabstätte mit Kies über 60 % oder die Abdeckung mit einer Steinplatte ist unzulässig.

4.5 Feld 5 Reihengrabstätten mit Grabstein

Einzelreihengräber haben die Maße von b 135 x l 225 cm.
Doppelwahlgräber haben die Maße von b 270 x l 225 cm.
Dreierwahlgräber haben die Maße von b 405 x l 225 cm.

Die Grabsteine für Einzelreihengräber haben die Maße von h 80 x b 60 cm.
Die Grabsteine für Doppelwahlgräber haben die Maße von h 80 x b 90 cm.
Die Grabsteine für Dreierwahlgräber haben die Maße von h 80 x b 120 cm.
Die Gräber sind durch eine Buchsbaumhecke oder einen Schling aus Stein einzufassen.
Der Schling hat die Maße von b 60 x l 160 cm für jede Einzelgrabstelle.
Bei einer Einfassung mit nur einem Schling aus Stein, darf dieser die Maße des Grabes nicht überschreiten.
Die Belegung erfolgt von West nach Ost und von Ost nach West getrennt durch eine Weg und eine Hecke.
Ein Belegen der Grabstätte mit Kies über 60 % oder die Abdeckung mit einer Steinplatte ist unzulässig.

4.6 Feld 6 Reihengrabstätten mit Grabstein

Einzelreihengräber haben die Maße von b 135 x l 225 cm.
Doppelwahlgräber haben die Maße von b 270 x l 225 cm.
Die Grabsteine für Einzelreihengräber haben die Maße von h 80 x b 60 cm.
Die Grabsteine für Doppelwahlgräber haben die Maße von h 80 x b 90 cm.
Die Gräber sind durch einen Schling aus Stein einzufassen.
Der Schling hat die Maße von b 60 x l 160 cm für jede Einzelgrabstelle.
Bei einer Einfassung mit nur einem Schling aus Stein, darf dieser die Größe des Grabes nicht überschreiten.
Die Belegung erfolgt von Ost nach West und von West nach Ost getrennt durch eine Weg und eine Hecke.
Ein Belegen der Grabstätte mit Kies über 60 % oder die Abdeckung mit einer Steinplatte ist unzulässig.

4.7 Feld 7 Kinderreihengrabstätten mit Grabstein oder Platte Urnenreihengrabstätten mit Grabstein oder Platte

Einzelreihengräber haben die Maße von b 50 x l 100 cm.
Doppelwahlgräber haben die Maße von b 100 x l 100 cm.
Dreierwahlgräber haben die Maße von b 150 x l 100 cm.

Die Grabsteine haben eine Hohe von h 50 cm und dürfen in der Breite die Maße des Grabes nicht überschreiten
Eine Abdeckung des Grabes mit einer Steinplatte, die Maße des Grabes nicht überschreitet, ist zulässig.

4.8 Feld 8 Reihengrabstätten mit Grabstein

Einzelreihengräber haben die Maße von b 135 x l 225 cm.
Doppelwahlgräber haben die Maße von b 270 x l 225 cm.
Dreierwahlgräber haben die Maße von b 405 x l 225 cm.
Die Grabsteine für Einzelreihengräber haben die Maße von h 80 x b 60 cm.
Die Grabsteine für Doppelwahlgräber haben die Maße von h 80 x b 90 cm.
Die Grabsteine für Doppelwahlgräber haben die Maße von h 80 x b 120 cm.
Eine individuelle Grabsteingestaltung ist zulässig, die oben angeführten Werte sind Näherungswerte, dürfen aber nicht überschritten werden.
Die Gräber sind durch eine Buchsbaumhecke oder einen Schling aus Stein einzufassen.

Der Schling hat die Maße von b 60 x l 160 cm für jede Einzelreihengrabstelle.
Bei einer Einfassung mit nur einem Schling aus Stein, darf dieser die Maße des Grabes nicht überschreiten.
Die Belegung erfolgt von Ost nach West.
Ein Belegen der Grabstätte mit Kies über 60 % oder die Abdeckung mit einer Steinplatte ist unzulässig.

4.9 Feld 9 Reihenumenbaumgrabstätten mit Grabplatte

Die Maße der Urnengräber regelt die Friedhofsordnung.
Die Belegung erfolgt von innen nach außen im Uhrzeigersinn.
Die Grabstelle wird mit einer Grabplatte mit den Maßen h 30 x b 40 cm abgedeckt.
Eine Bepflanzung ist unzulässig.

5. Es sind vorgesehen:

5.1 Feld 14 Rasengrabstätten mit Grabstein

Siehe 4.1 Feld 1
Die Belegung erfolgt von Ost nach West als Rasendoppelwahlgrab.
Die Belegung erfolgt von Süd nach Nord als Findlingsreihengrab und Findlingsdoppelreihengrab.
Die Belegung erfolgt von Nord nach Süd als Rasenreihengrab.

5.2 Feld 15

Siehe 4.1 Feld 1
Die Belegung erfolgt von Ost nach West als Rasendoppelwahlgrab.
Die Belegung erfolgt von Süd nach Nord als Findlingsreihengrab und Findlingsdoppelreihengrab.
Die Belegung erfolgt von Nord nach Süd als Rasenreihengrab

Anlage zur Belegungsordnung vom
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Veranstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

3. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

4. Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden.
Bäume und große Büsche dürfen auf den Grabstätten nicht angepflanzt werden.

5. Beim Bepflanzungen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

6. Soweit Anpflanzungen über die Grabstätte hinaus wachsen oder die Bepflanzungen anderer Grabstätten stören, ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückschneiden oder beseitigen zu lassen.

7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

8. Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, Sträucher oder Hecken außerhalb der Grabstätten ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen oder zurückzuschneiden.

9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochglä-

ser, Flaschen o. ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.

10. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht und bei einer Abdeckung der Grabstelle über 60 % untersagt.

11. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.

12. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden, Einfassungen aus Metall, Kunststoff, Holz oder Kunststein etc. sind untersagt.

13. Bänke oder Stühle dürfen auf Grabstätten und auf dem gesamten Friedhof nicht ohne Genehmigung aufgestellt werden.

Lauenhagen, den 17.11.2016

Der Kirchenvorstand

Norbert Kubba
(Kirchenvorstandsvorsitzender)

Lübke
(Kirchenvorsteher)

Roß
(Kirchenvorsteher)

Ordnung für die Friedhofskapelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen hat am 17.11.2017 für die Friedhofskapelle folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofskapelle ist ein für gottesdienstliche Zwecke bestimmter Raum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen und für die kirchlichen Trauerfeiern bei Beerdigungen bestimmt.

§ 2

Die Benutzung der Friedhofskapelle für diesen Zweck ist auch den christlichen Kirchen im Sinne der Ordnung der EKD gestattet.

§ 3

Die Ausschmückung der Kapelle bei Trauerfeiern erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Dieser kann hierfür besondere Richtlinien erlassen.

§ 4

Für die Benutzung der im Kapellengebäude enthaltenen Leichenkammer gelten die jeweiligen Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 5

1. Die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammern ist gebührenpflichtig.
2. Die Höhe der Gebühren regelt die für den Friedhof jeweils geltende Gebührenordnung.

§ 6

1. Der Kirchenvorstand kann für die Benutzung der Friedhofskapelle weitere Bestimmungen erlassen.

2. Den Anordnungen der von Vorsitzenden des Kirchenvorstandes mit der Aufsicht in der Kapelle betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Diese Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Beschlüsse und Ordnungen des Kirchenvorstandes über die Benutzung der Friedhofskapelle außer Kraft.

Lauenhagen, den 17.11.2016

Der Kirchenvorstand

Norbert Kubba (Kirchenvorstandsvorsitzender)

Lübke (Kirchenvorsteher)

Roß (Kirchenvorsteher)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Amtsb. 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen hat der Kirchenvorstand am 17.11.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reiheneinzelgrabstellen:
 - a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre -: **280,00 €**
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengrabstellen)
- für 30 Jahre -: **80,00 €**
2. Wahlgrabstellen:
 - a) für Einzelgrabstellen
- für 30 Jahre -: **360,00 €**

- b) für Doppelgrabstellen
 - für 30 Jahre -: **720,00 €**
 - für jedes Jahr der Verlängerung: **24,00 €**
- c) für Dreiergrabstellen
 - für 30 Jahre -: **1.080,00 €**
 - für jedes Jahr der Verlängerung: **36,00 €**
- 3. Rasenreiheneinzelgrabstellen:
 - für 30 Jahre -: **1.110,00 €**
- 4. Rasendoppelwahlgrabstellen
 - für 30 Jahre -: **3.040,00 €**
 - für jedes Jahr der Verlängerung: **100,00 €**
- 5. Urnenreihengrabstellen
 - für 30 Jahre -: **130,00 €**
- 6. Urnendoppelreihengrabstellen
 - für 30 Jahre -: **360,00 €**
 - für jedes Jahr der Verlängerung: **12,00 €**
- 7. Urnenbaumeinzelreihengrabstellen
 - für 30 Jahre -: **300,00 €**
- 8. Urnenbaumdoppelreihengrabstellen
 - für 30 Jahre -: **600,00 €**
 - für jedes Jahr der Verlängerung: **20,00 €**
- 9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Reiheneinzel-, Reihendoppel-, Reihendreier-, Rasenreiheneinzel- oder Rasenreihendoppelgrabstätte
 - für jedes Jahr der Verlängerung: **1/30-stel der Nutzungsgebühr**

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: **90,00 €**
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: **220,00 €**

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
für ein Jahr - je Grabstelle -: **15,00 €**

VII. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall: **40,00 €**
Abräumgebühr: **120,00 €**

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lauenhagen, den 17.11.2016

Norbert Kubba
(Kirchenvorstandsvorsitzender)

Lübke
(Kirchenvorsteher)

Roß
(Kirchenvorsteher)

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 25. November 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Donnerstag, 19. Januar 2017, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 06.06.2016
4. Bericht des Vorstandes
5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
8. Bestätigung der gem. § 110 NPersVG in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählten Bedienstetenvertreter
9. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 09.12.2016

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung vom 09.01.1991 (Kirch. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung

(Gebührentarif)

Tarif-Nr.	Art der Leistung	Betrag
Nutzungsgebühren		
1.1	Reihengrab, Erdbestattung (für 30 Jahre)	1.156,00 €
1.2	Reihengrab, Erdbestattung, Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre)	300,00 €
1.3	Reihengrab, Urnenbestattung (für 20 Jahre)	546,00 €
1.4	Reihengrab, Erdbestattung, Rasen (für 30 Jahre)	1.455,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	1.640,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 2	1.677,00 €
1.5	Reihengrab, Erdbestattung 1/2 Rasen (für 30 Jahre)	1.215,00 €
1.6	Reihengrab, Urnenbestattung, anonym (für 20 Jahre)	584,00 €
2.1	Wahlgrab, Erdbestattung (für 30 Jahre)	1.238,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	41,27 €

2.2	Wahlgrab, Urne (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	556,00 € 27,80 €
2.3	Wahlgrab, Erdbestattung, Rasen (für 30 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 1 Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 2 Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	1.538,00 € 51,27 € 1.723,00 € 57,43 € 1.760,00 € 58,67 €
2.4	Wahlgrab, Erd-, Urnenbestattung, Rasen, Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	378,00 € 18,90 €
2.5	Wahlgrab, Urnenbestattung, Rasen (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 1 Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 2 Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	594,00 € 29,70 € 717,00 € 35,85 € 865,00 € 43,25 €
2.6	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	760,00 € 38,00 €
2.7	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Stelen (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	902,00 € 45,10 €
Bestattungsgebühren		
3.1	Erdbestattungen für Verstorbene ab 6 Jahren	964,00 €
3.2	Erdbestattungen für Verstorbene ab 6 Jahren, Tiefenbelegung	1.325,00 €
3.3	Erdbestattungen für Verstorbene unter 6 Jahren	240,00 €
3.4	Urnenbestattungen	180,00 €
3.5	Erdbestattung für Totgeburten	180,00 €
4	Kapellenbenutzung je Trauerfall	93,00 €
5	Belegung der Leichenkammer je Fall	31,00 €
Verwaltungsgebühren		
6	Genehmigung Errichtung/Änderung Grabmal	40,00 €
Sonstige Gebühren		
7	Zusätzliche Urne im Erdgrab (für 20 Jahre)	391,00 €
8	Umbettung Urne	401,00 €
9	Aufbewahrung nicht beizusetzender Leichen	42,00 €

D Sonstige Mitteilungen

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 21.11.2016

Der Kirchenvorstand

M. Runnebaum Koech H. Weidenmüller
Oberprediger Kirchenvorsteher Kirchenvorsteher

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen vom 21.11.2016 wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung und § 37 Abs. 1 Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt, für den Zeitraum von 3 Jahren.

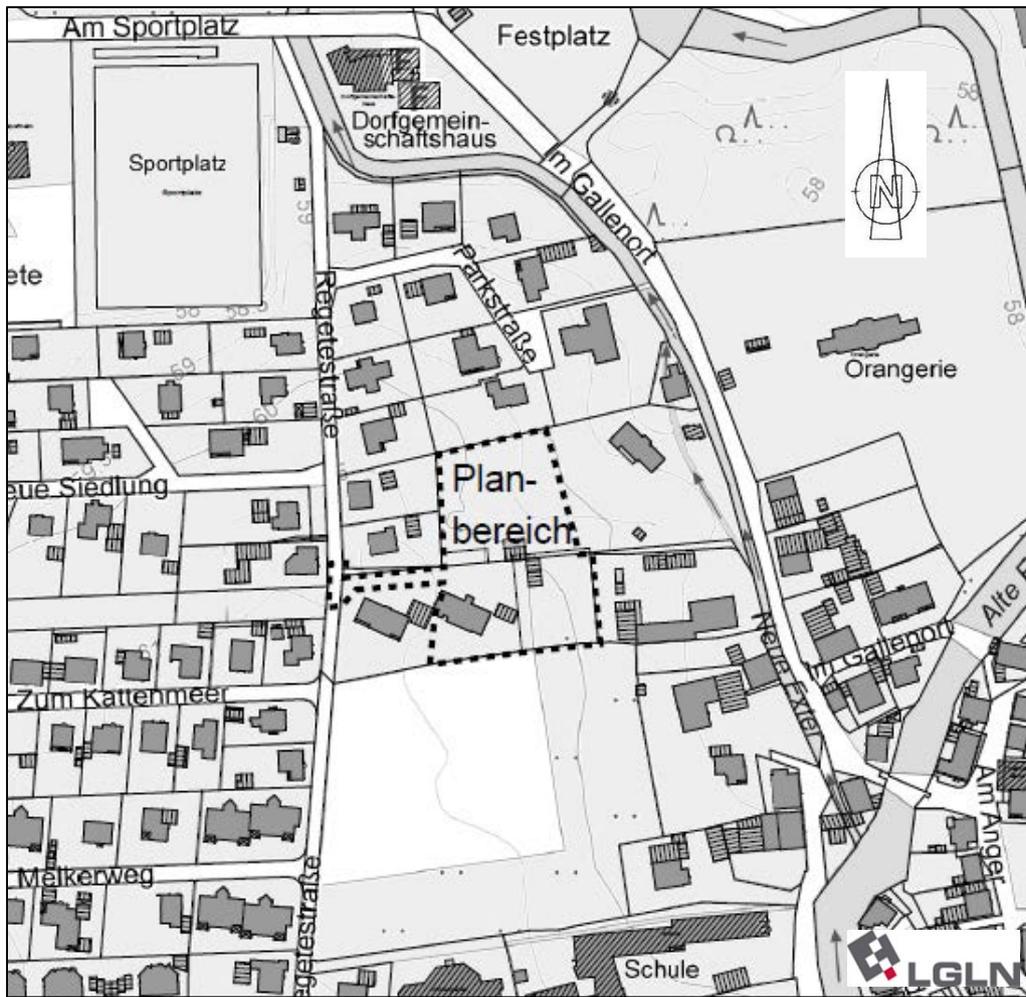
Bückeberg, den 14. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag
Jaksties

Anlage 1:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 20 „Im Gallenort“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Regete“ mit 1. Änderung, Ortsteil Exten (Amtsblatt Seite 155)

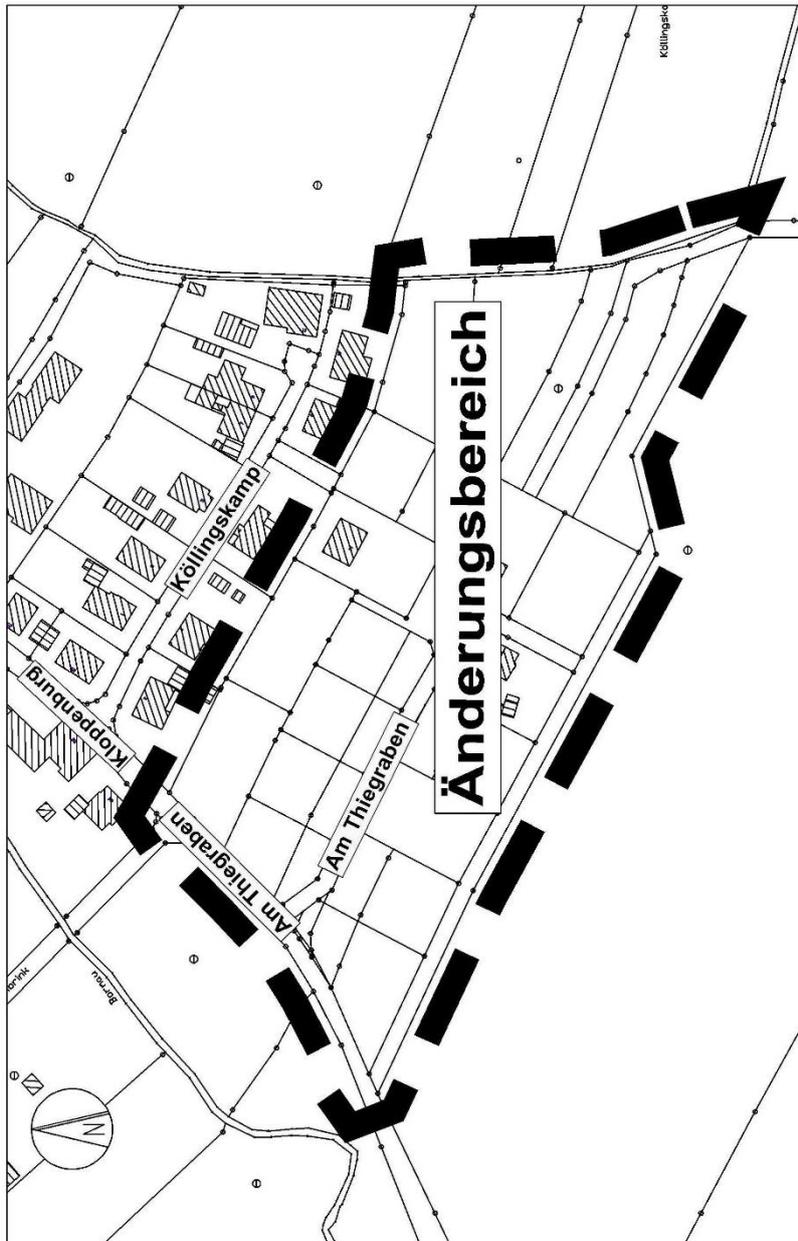


Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan
Kartengrundlage: AP 2,5 , M 1:5000 i.O., © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln (verkleinert).

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kloppenburg“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung
(Amtsblatt Seite 156)

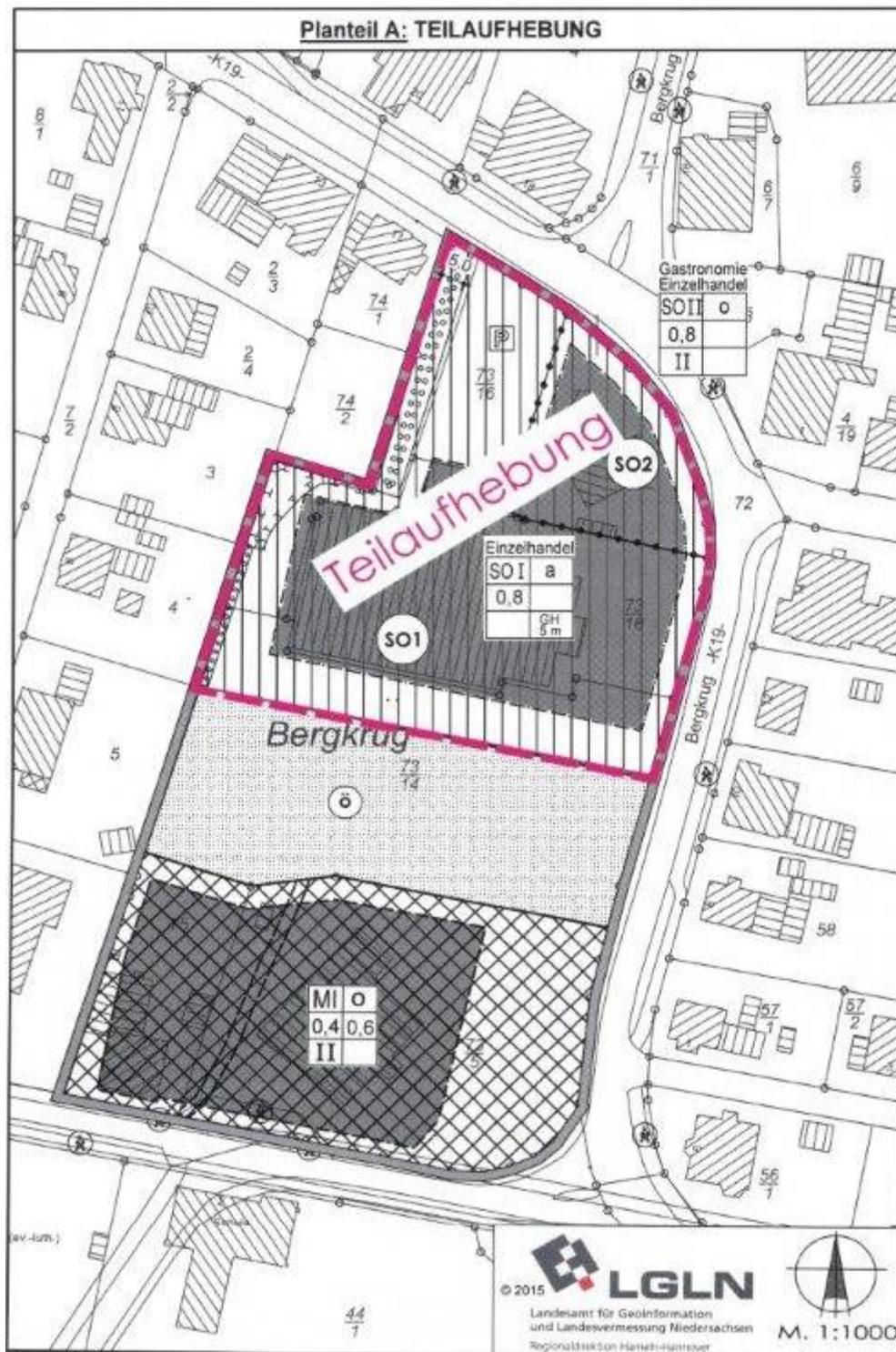


Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover

(weiter mit Anlage 3)

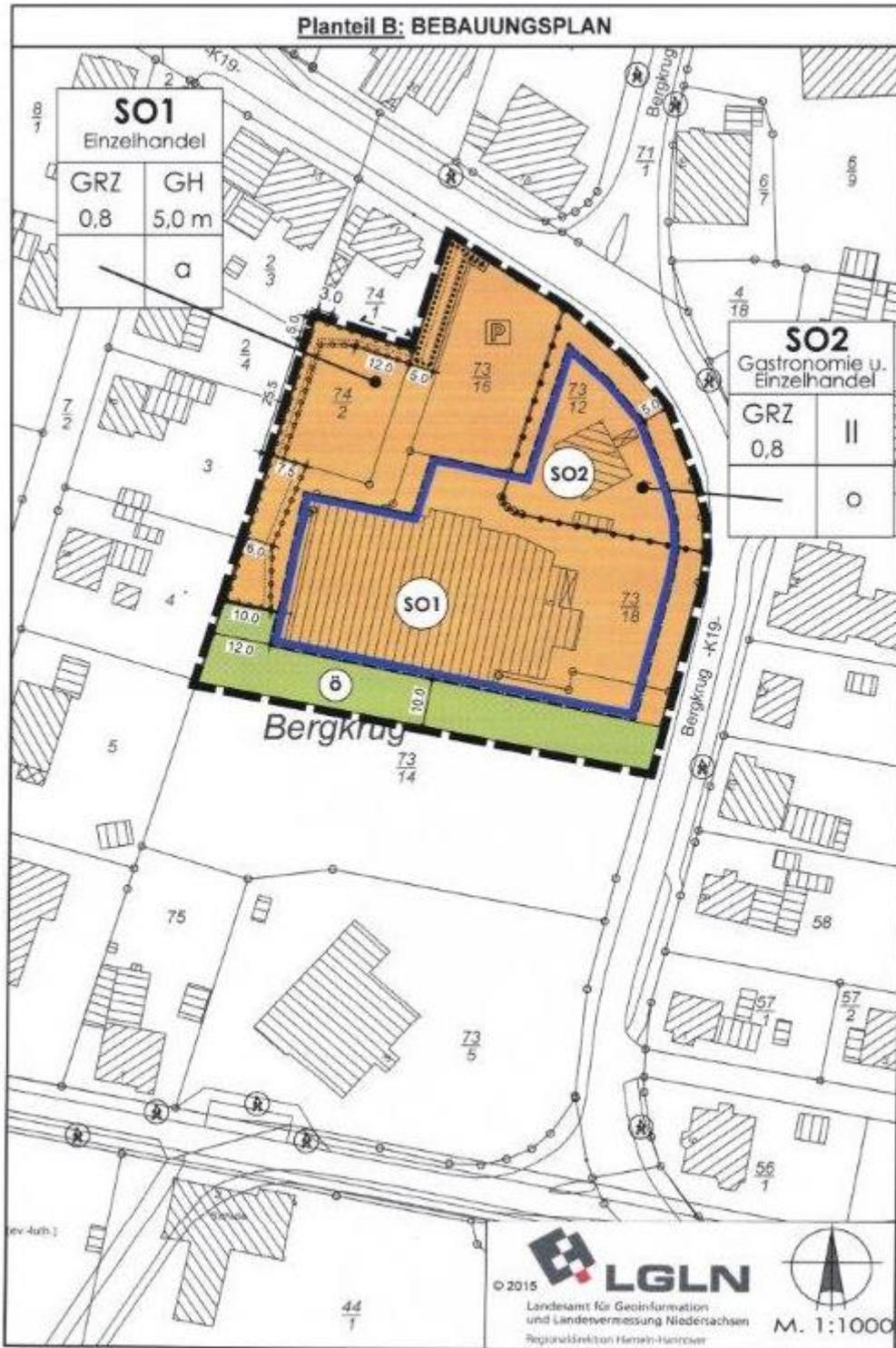
Anlage 4:

Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 8 "Bergkrug", Teilaufhebung und Teilneufestsetzung (Amtsblatt Seite 161)



(weiter Anl. 4: nächste Seite)

Fortsetzung Anlage 4:



(weiter Anl. 4: nächste Seite)

Fortsetzung Anlage 4:



(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

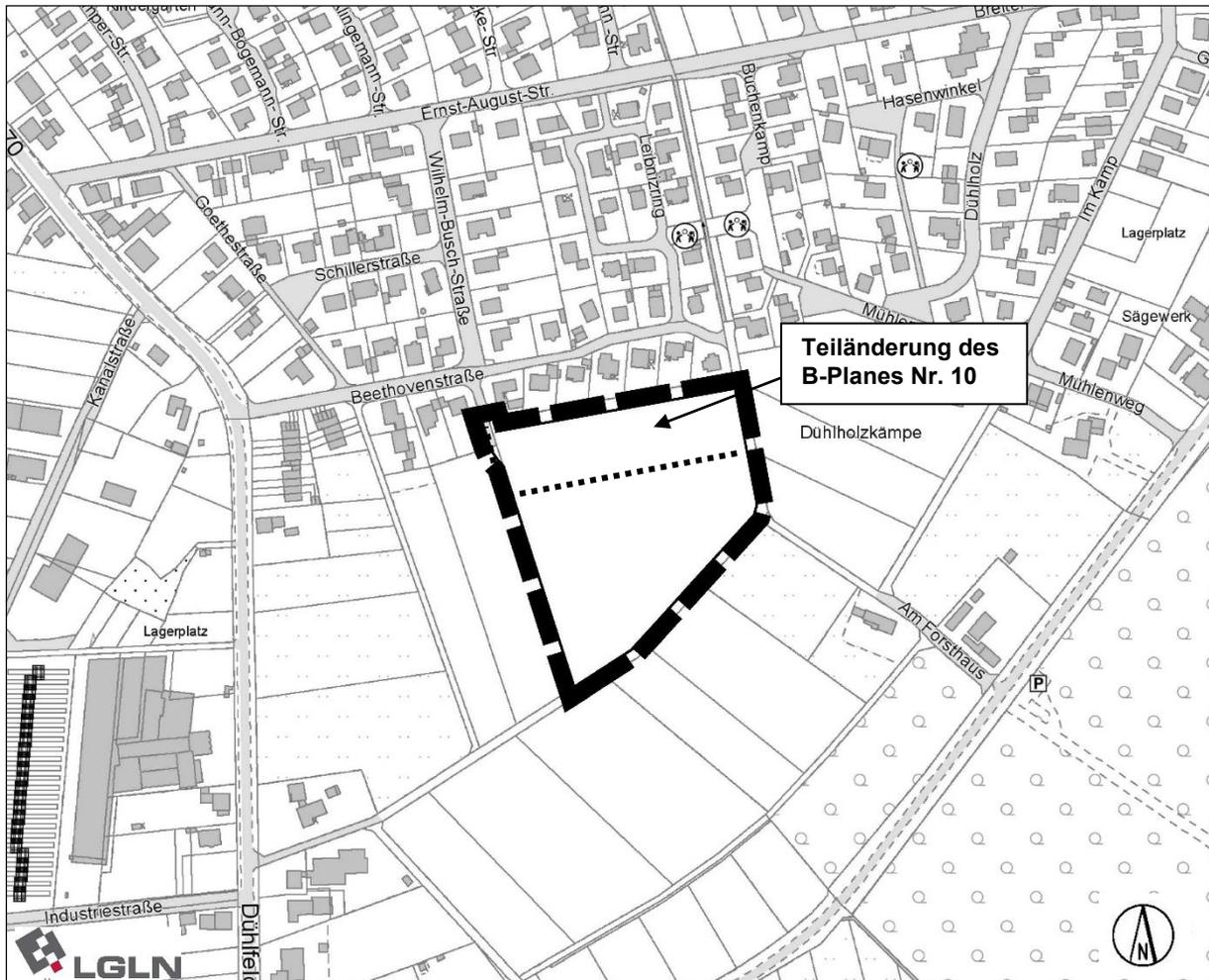
Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Apelern zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 163)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Apelern

Aktiva			Passiva		
1.	Immaterielles Vermögen	0,00 €	1.	Nettoposition	6.135.531,92 €
2.	Sachvermögen	5.173.181,59 €		davon Sonderposten	1.109.444,53 €
3.	Finanzvermögen	29.092,15 €	2.	Schulden	359.700,06 €
4.	Liquide Mittel	1.292.958,24 €			
	Bilanzsumme	6.495.231,98 €		Bilanzsumme	6.495.231,98 €

Anlage 6:

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 16 "Beethovenstraße Süd" einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Ernst-August-Straße“
(Amtsblatt Seite 165)

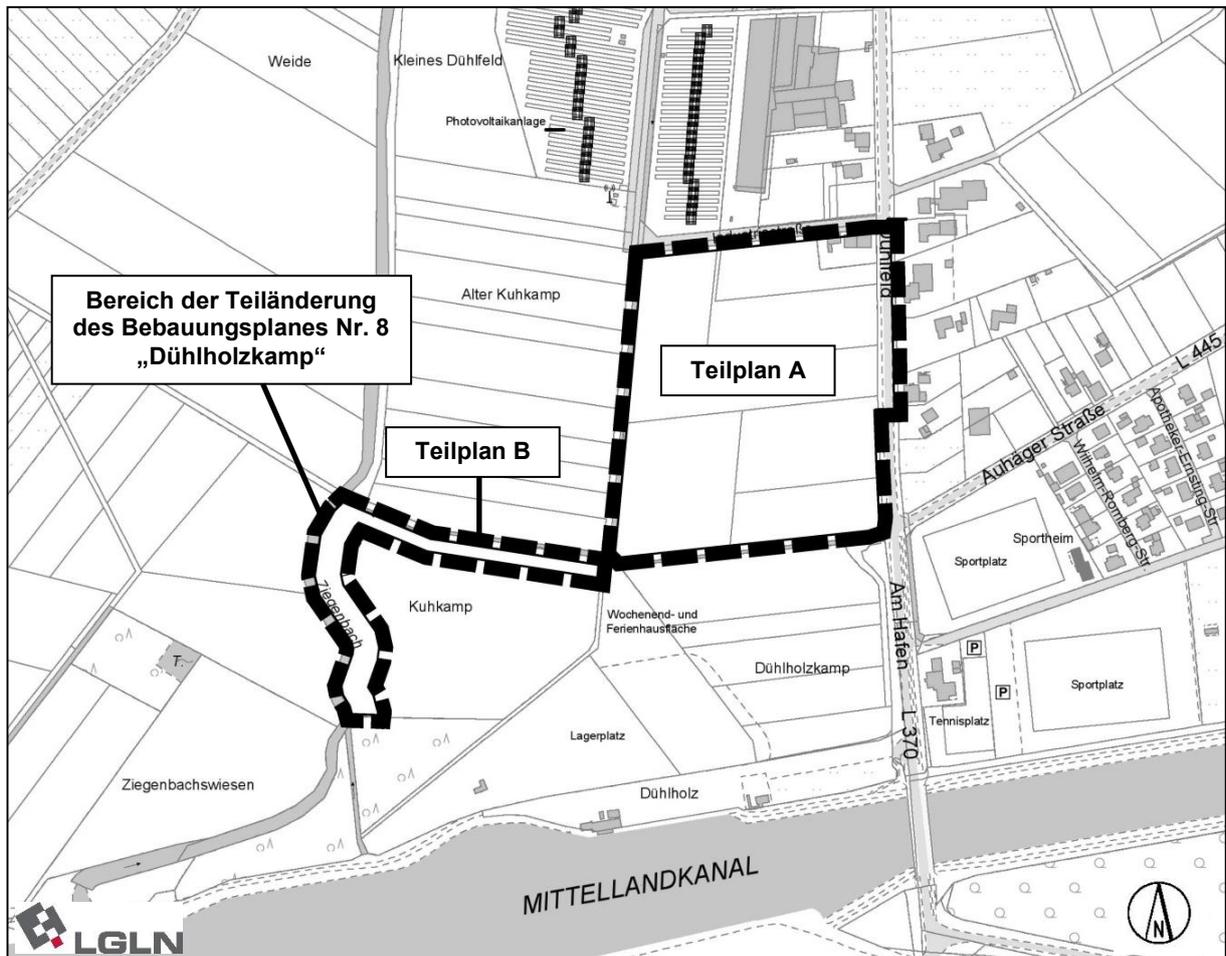


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7:

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 17 "Dühlholzkamp II" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dühlholzkamp“
(Amtsblatt Seite 165)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8)

Anlage 8:

Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen
(Amtsblatt Seite 170)

Belegungsplan Friedhof Lauenhagen

